

Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen in der Stadt Leipzig (Spielplatzsatzung)

Beschluss Nr. 1519/99 der Ratsversammlung vom 24.02.1999,
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 7 vom 27.03.1999).

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat auf der Grundlage des § 83 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. dem § 9 Abs. 3 bis 5 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 3 der SächsBO bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 5 der SächsBO entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder anzulegen sind. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlage (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2 Größe der Spielfläche

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen) oder für ältere Menschen, bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss mindestens 20 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 m². Nutzbare Spielfläche ist die Fläche eines Spielplatzes, die den Kindern zum Spielen zur Verfügung steht. Zugangswege sowie mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzte Flächen gehören nicht zur nutzbaren Spielfläche.

§ 3 Lage des Spielplatzes

- (1) Die Spielplätze sind auf der Grundstücksfreifläche oder einer anderen, in unmittelbarer Nähe befindlichen Fläche anzulegen und gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können - insbesondere gegen Verkehrs- und Parkflächen, Müllbehälter, feuergefährliche Anlagen und Gewässer - zu sichern.
- (2) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie windgeschützt und von den Wohnungen der dazugehörigen Grundstücke gut einzusehen sind. Ein für mehr als 10 Kinder bestimmter Spielplatz soll von den Fensterräumen mindestens 10 m entfernt sein. Spielflächen, insbesondere für Kleinkinder, sollen in der Regel nicht mehr als 100 m von den dazugehörigen Wohnungen entfernt sein.

Überschreitet die notwendige Spielplatzgröße im Sinne von § 2 Abs. 2 die vorgeschriebene Mindestgröße im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung, kann die Gesamtfläche auch in mehrere Spielplätze geteilt werden. Das setzt voraus, dass jeder so entstandene Spielplatz den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung

- (1) Spielplätze sollen mit einem vielseitigen, möglichst ganzjährig nutzbaren Spielangebot angelegt werden. Das Angebot soll den verschiedenen Altersgruppen gerecht werden. Die Bedürfnisse behinderter Kinder sind zu berücksichtigen.

(2) Jeder Spielplatz ist mit mindestens einem Spielgerät auszustatten. Bei einer notwendigen nutzbaren Spielfläche von mehr als 80 m² sind mindestens zwei Spielgeräte aufzustellen. Für je weitere 80 m² notwendiger nutzbarer Spielfläche ist mindestens ein weiteres Spielgerät erforderlich. Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass diese von Kindern gefahrlos benutzt werden können.

(3) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so zu gestalten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Fläche auch nach Regenfällen benutzbar bleibt.

Höchstens 1/5 der Fläche ist als Sandspielflächen zu gestalten.

(4) Spielplätze sollen mit mindestens einer Sitzgelegenheit (Bank) ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als 4 Wohnungen ist für je 10 Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

(5) Spielplätze von mehr als 50 m² Größe sollen in (für Kinder) geeigneter Weise räumlich gestaltet werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen (entsprechend dieser Satzung) nicht einschränken und Gefahren für Kinder in sich bergen. Die Anpflanzungen müssen der DIN 18034 entsprechen.

(6) Die Kinder und Eltern sollten die Möglichkeit haben, bei der Gestaltung der Spielplätze mitzuwirken.

§ 5 Ausnahmen

(1) Als Ausnahme i. S. v. § 68 Abs. 1 SächsBO unterbleibt die Errichtung in der gem. § 2 dieser Satzung vorgesehenen Größe ganz oder teilweise, wenn aufgrund der Lage oder der Größe des Grundstückes sonstige zulässige Nutzungen der nicht überbauten Flächen unan gemessen oder unzumutbar eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Auf § 68 SächsBO wird hingewiesen.

§ 6 Erhaltung

Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten; der Spielsand ist jährlich mechanisch zu säubern und mindestens alle 5 Jahre zu erneuern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 81 Abs. 1 Ziffer 11, Abs. 2 bis 5 SächsBO handelt, wer entgegen den Festsetzungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den Spielplatz

- a) kleiner als in § 2 festgesetzt errichtet,
- b) nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
- c) seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 6 nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält,
- d) ganz oder teilweise beseitigt, ohne dass die Bauaufsichtsbehörde die hierfür erforderliche Ausnahme oder Befreiung ausgesprochen hat,
- e) verschmutzt, z. B. durch Ablagerung von Tierkot, Unrat u. ä.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.